

Lancierung einer zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange für den Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Rechtliche Grundlagen Die ordentliche Generalversammlung der Syngenta AG, mit Sitz an der Schwarzwaldallee 215, Basel («Syngenta» oder die «Gesellschaft»), hat am 24. April 2012 den Verwaltungsrat der Syngenta dazu ermächtigt, im Rahmen eines neuen Aktienrückkaufprogramms eigene Namenaktien im Umfang von maximal 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches derzeit 93'126'149 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert umfasst, zum Zweck der Kapitalherabsetzung zurückzukaufen (der «Aktienrückkauf»). Gestützt auf diese Ermächtigung wird eine zweite Handelslinie errichtet, über die maximal 9'312'614 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zurückgekauft werden können. Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie der Syngenta an der SIX Swiss Exchange am 22. Juli 2013 beträgt der Marktwert des maximalen Aktienrückkaufs CHF 3.619 Mrd.

Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange Der Aktienrückkauf kann zwischen dem 25. Juli 2013 und dem 22. Juli 2016 über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange erfolgen. Syngenta behält sich vor, den Aktienrückkauf vorzeitig zu beenden. Syngenta hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten. Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 55 b Abs. 1 lit. c BEHV ist unter folgender Internetadresse der Gesellschaft ersichtlich: <http://www.syngenta.com/global/corporate/en/investor-relations/pages/investor-relations.aspx> Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich die Gesellschaft mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben. Der Handel mit Namenaktien der Syngenta auf der ordentlichen Linie (Valorenummer 1.103.746) wird davon nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Syngenta hat die Wahl, Namenaktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Gesellschaft auf der zweiten Handelslinie anzudienen.

Rückkaufspreis Die Rückkaufspreise bzw. Kurse auf der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Syngenta. Bei einem Verkauf über die zweite Handelslinie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank Die Gesellschaft hat UBS AG mit der Durchführung dieses Aktienrückkaufs beauftragt. Diese wird im Auftrag von Syngenta als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der Syngenta auf der zweiten Handelslinie stellen.

Eröffnung der zweiten Handelslinie Die zweite Handelslinie wird am 25. Juli 2013 gemäss Main Standard an der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 20.498.578 und dem Tickersymbol SYNNE eröffnet und wird voraussichtlich bis am 22. Juli 2016 aufrechterhalten.

Börsenpflicht Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer zweiten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen Die Veröffentlichung der Transaktionen erfolgt auf folgender Internetadresse der Gesellschaft: <http://www.syngenta.com/global/corporate/en/investor-relations/pages/investor-relations.aspx>

Eigenbestand Per 30. Juni 2013 hielt Syngenta direkt und indirekt 1'024'703 eigene Namenaktien, was 1,1% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte entspricht. Syngenta wird im Rahmen des Aktienrückkaufs den Grenzwert von 10% eigener Namenaktien nicht überschreiten.

Massgebliche Aktionäre Nach Kenntnisstand von Syngenta hielten per 8. Juli 2013 die folgenden wirtschaftlich Berechtigten mehr als 3% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Syngenta:

BlackRock, Inc., 40 East 52nd Street, New York 10022 USA	4,98%
The Capital Group Companies, Inc. («CGC»), 333 South Hope Street 55th Floor, 90071-1406 Los Angeles, CA USA	4,98%
The Bank of New York Mellon Corporation, One Wall Street, New York, NY 10286 USA	4,20%

Nicht öffentliche Informationen Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Syngenta, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Steuern und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Für Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland sind die entsprechenden lokalen Steuervorschriften zu beachten.

3. Gebühren und Abgaben

Der Aktienrückkauf zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den anbietenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand Schweizerisches Recht / Zürich

Valorenummern / ISINs / Tickersymbole	Namenaktie Syngenta AG von CHF 0.10 Nennwert (erste Handelslinie)	1.103.746	CH0011037469	SYNN
	Namenaktie Syngenta AG von CHF 0.10 Nennwert (zweite Handelslinie)	20.498.578	CH0204985789	SYNNE

Ort und Datum Zürich, 25. Juli 2013

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.